

V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Jechtingen in die Gemeinde Sasbach a.Rh.

V o r s p r u c h

In Anbetracht der gegenwärtigen Entwicklung der Gemeindereform, durch deren Vollzug die Gemeinde Jechtingen nach den Vorstellungen der Landesregierung in die Gemeinde Sasbach eingegliedert werden soll, haben zwischen der Gemeinde Sasbach und der Gemeinde Jechtingen Verhandlungen stattgefunden.

Die Verhandlungen haben zu der Erkenntnis geführt, daß bei einer freiwilligen Eingliederung den Belangen der Gemeinde Jechtingen am ehesten Rechnung getragen werden kann.

Die Verhandlungspartner sind sich über die bereits bestehenden Verflechtungen bewußt und werden bei den künftigen gemeinschaftlichen Verpflichtungen das Wohl der Bürger in diesem Raum fördern.

Die Gemeinden Sasbach und Jechtingen,
vertreten jeweils durch Bürgermeister
Albrecht Jäger

schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.7.1955 in der Fassung des Gesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S. 314) folgende Vereinbarung:

V e r e i n b a r u n g

I. Allgemeines

§ 1

Eingliederung

- 1) Die Gemeinde Jechtingen wird in die Gemeinde Sasbach eingegliedert.
- 2) Der bisherige Ortsname wird als Ortsteilbezeichnung beibehalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Sasbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde (§ 9 GO).

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger der Gemeinde Jechtingen werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Sasbach. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Gemeinde Sasbach, soweit nicht in § 12 hinsichtlich des Ortsrechts anderes vereinbart ist.

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- 1) Die Gemeinde Sasbach verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung für die Gemeinde Jechtingen im Sinne der §§ 76 a ff. der Gemeindeordnung einzuführen.
- 2) Die Gemeinde Jechtingen erhält das Recht einer Ortschaft nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen.

§ 5

Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der derzeitigen Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde Jechtingen. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Jechtingen die Ortschaftsräte (§ 76 c, Abs. 1 Satz 2 GO).

§ 6

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- 1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft Jechtingen betreffen, vor der Entscheidung zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 76 d Abs. 1 GO).
- 2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Ortschaft Sasbach - Jechtingen
 - b) der Bau, die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,

- c) die Angelegenheiten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
 - d) der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen,
 - e) die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - f) die Aufstellung, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, Polizeiverordnungen, Abgaben, Tarifen,
 - g) die Benennung von Straßen und Plätzen,
 - h) gemeinderätliche Schätzungen von Grundstücken im Ortsteil Jechtingen,
 - i) die Übertragung, Belassung oder Wegnahme von Aufgaben der örtlichen Verwaltung,
 - j) die Ansiedlung von Industriebetrieben
- 3) Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Sasbach werden dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten, welche ausschließlich die Ortschaft Jechtingen betreffen, zur selbständigen Entscheidung übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben handelt und § 76 d Abs. 2 S. 2 GO nicht entgegensteht:
- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Einzelfall bis 15.000,- DM, soweit Mittel für die Ortschaft ausgewiesen sind,
 - b) die Benützung des Sport- und Festplatzes, der Grünanlagen und der Kinderspielplätze,
 - c) die Pflege des Ortsbildes.

Eine Änderung ist nur aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

§ 7

Örtliche Verwaltung

- 1) Im Ortsteil Jechtingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt bleibt als örtliche Verwaltungsstelle bestehen. Sie kann nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat aufgehoben werden.
Mindestens einmal wöchentlich hat der Bürgermeister - soweit erforderlich mit je einem Vertreter der Gemeindegasse und der allgemeinen Verwaltung - in Ergänzung zu den Sprechstunden des Ortsvorstehers eine Sprechstunde abzuhalten.
- 2) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Jechtingen verbleibt vorläufig unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.7.1964 (Ges.B1.S. 279) bei der Ortsverwaltung.

- 3) Der örtlichen Verwaltungsstelle werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Baugesuchen, Anträge und Wünsche aller Art an das Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach
 - b) Der Ortsvorsteher und ein Ortschaftsrat werden zu stellvertretenden Ortsgerichtsmitgliedern des Ortsgerichts Sasbach ernannt. Ihnen werden alle Fälle, die einen Bürger der Ortschaft Jechtingen betreffen, zur weiteren Bearbeitung übertragen.

Eine Änderung ist nur aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

§ 8

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- 1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in der Ortschaft Jechtingen gilt § 76 e GO.
- 2) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes insbesondere Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu DM 1.000,--
 - b) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Wahlen, statistischen Erhebungen und dergleichen
- 3) Die Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung und des Ortsvorstehers können aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.
- 4) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister. Soweit er nicht Mitglied des Gemeinderates ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Bisheriger Bürgermeister und Ortsvorsteher

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Jechtingen, der gleichzeitig Bürgermeister der Gemeinde Sasbach ist, scheidet mit Ablauf des 31.12.1974 als Bürgermeister der Gemeinde Jechtingen aus.

Der Gemeinderat wählt, auf Vorschlag des Ortschaftsrates, nach Inkrafttreten der Vereinbarung, den Ortsvorsteher.

§ 10

Übernahme von Bediensteten der Gemeinde

Die Bediensteten der Gemeinde Jechtingen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Sasbach übernommen.

Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 11

Vertretung der Gemeinde im Gemeinderat

1) Die Gemeinde Sasbach gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung der Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung des Ortsteiles Jechtingen im Gemeinderat der Gemeinde Sasbach.

2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören

4 Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde

dem Gemeinderat der Gemeinde Sasbach an. Die Gemeinderäte der bisherigen selbständigen Gemeinde Jechtingen benennen vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung aus ihrer Mitte diese 4 Mitglieder und deren Ersatzleute.

3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und ggf. den geänderten Verhältnissen angepaßt wird. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

§ 12

Ortsrecht

1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Jechtingen gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, oder soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

2) In der Ortschaft Jechtingen bleiben insbesondere bis auf weiteres folgende Rechtsvorschriften in Kraft:

a) Satzung über die öffentliche Entwässerung in der derzeit geltenden Fassung.

- b) Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe.
 - c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die Abholung und Beseitigung von Schlachtabfällen und Konfiskaten.
- 3) Weiterhin bleiben im Ortsteil Jechtingen die bisherigen Regelungen der Gemeinde über
- a) Kinderschulwesen,
 - b) Benutzung des Gemeindebades,
 - c) Benutzung der Gefrieranlage,
- bis auf weiteres in Kraft.
- 4) Bei Verkäufen oder Verpachtungen von Gemeindegrundstücken auf Gemarkung Jechtingen soll der Zuschlag den Bewohnern des Ortsteiles Jechtingen vorbehalten bleiben, sofern genügend Interessenten aus diesem Ortsteil vorhanden sind und ein Preis entsprechend dem angemessenen Verkehrswert geboten wird.

§ 13

Realsteuern

Bis zum 31.12.1978 werden die bisherigen Hebesätze für die Grundsteuer A + B der Gemeinde Jechtingen für den Ortsteil Jechtingen beibehalten.

Dies gilt soweit durch Gesetz oder Zuschußrichtlinien nichts anderes vorgeschrieben wird.

§ 14

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

- 1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben des Ortsteils soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- 2) Die Gemeinde Sasbach wird alle in der Gemeinde vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen mindestens so fördern, bzw. unterstützen, wie das die Gemeinde in den zurückliegenden Jahren getan hat.

§ 15

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- 1) Die Gemeinde Sasbach verpflichtet sich, vom Tag des Inkraft-

tretens dieser Vereinbarung an, alle in der bisherigen Gemeinde in Angriff genommenen und geplanten Vorhaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zügig auszuführen und die entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

- 2) Hierbei sollen vorhandene und im Entwurf fertiggestellte Bebauungspläne beibehalten und zum Abschluß gebracht werden. Es sind weitere Neubaugebiete, falls erforderlich, zu erschließen. Außerdem hat sich die Gemeinde Sasbach für die restliche Flurbereinigung auf der Gemarkung Jechtingen einzusetzen.
- 3) Die einmalige finanzielle Förderung in Höhe von 75,- DM/Einwohner, die aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Jechtingen in die Gemeinde Sasbach gem. § 34 a FAG 72 gewährt wird, ist zur Finanzierung von Vorhaben im Ortsteil Jechtingen zu verwenden.
- 4) Die optimale Weiterentwicklung des Ortsteiles Jechtingen ist im Rahmen der Gesamtplanung und der finanziellen Möglichkeiten zielstrebig zu fördern, wobei im Rahmen der Aufstellung der Haushaltspläne die Gemeinde Sasbach für die Ortschaft Jechtingen unter Beteiligung der örtlichen Verwaltung und dem Ortschaftsrat die entsprechenden Mittel vorzusehen hat.
- 5) An den Haushaltsansätzen für Zweck- und Unterhaltungsaufwand sowie Neuanschaffungen werden die Anteile des Ortsteiles Jechtingen vermerkt.
- 6) Die Gemeinde Sasbach verpflichtet sich, sich für den Erhalt einer selbstständigen Grund- und gegebenenfalls Hauptschule in Jechtingen einzusetzen.
- 7) Bau einer Leichenhalle im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

§ 16

Anschluß- und Benutzungszwang

Der Anschluß- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen wird, soweit er nicht besteht, im Ortsteil Jechtingen nach Maßgabe des § 11 GO eingeführt, wenn und soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche der Gemeinde Sasbach.

§ 18

Regelung und Streitigkeiten

- 1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geist gütlich zu klären.
- 2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird der Ortsteil Jechtingen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Eingliederung durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 S. 4 GO).

§ 19


Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

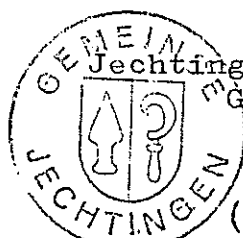
Der Ortsteil Jechtingen verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung, nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Gemeinde Sasbach, keinerlei Gemeindegut zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige, für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne im Einvernehmen mit der Gemeinde Sasbach zu handeln.

§ 20

Inkrafttreten

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1975 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.
- 2) § 19 dieser Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bereits mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der Gemeinden Sasbach und Jechtingen in Kraft.

 Gemeinde Sasbach, den 29. 5. 74
Gemeinde Sasbach:
Albrecht Jäger
(Albrecht Jäger)
Bürgermeister

 Gemeinde Jechtingen, den 21. 5. 74
Gemeinde Jechtingen:
Albrecht Jäger
(Albrecht Jäger)
Bürgermeister

Zusatzprotokoll zur Anwendung der §§ 6 Abs. 1 und 12 Abs. 4 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Jechtingen in die Gemeinde Sasbach vom 21./29.5.1974.

Bei der Beschlußfassung über die Vereinbarung sind die Gemeinderatsgremien von Sasbach und Jechtingen hinsichtlich der Anwendung der §§ 6 Abs. 1 und 12 Abs. 4 von folgender Auslegung ausgegangen:

1. Die Sollbestimmung in § 12 Abs.4 ist für die Gemeindeverwaltung nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen im Regelfall eine Mußbestimmung; d.h.:

Wird bei der Verpachtung oder Veräußerung von Gemeindegrundstücken in einem Ortsteil von einem Einwohner dieses Ortsteiles bis zum Verkehrswert geboten, so ist der Zuschlag diesem Bewerber zu erteilen. Entstehen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat im Einzelfall Streitigkeiten über die Höhe des Verkehrswertes so sind die Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsamt bzw. Regierungspräsidium) einzuschalten.

2. Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 6 Abs. 1 sind auch

- a) die Verpachtung der Gemeindejagd im jeweiligen Ortsteil,
- b) die Verpachtung der gemeindeeigenen Fischwasser im jeweiligen Ortsteil.

Diese Auslegung gilt für alle drei Ortsteile.